



SC „Grün-Weiß“ Holtheim 1925 e.V.



Beitragsordnung

des SC Grün-Weiß Holtheim e.V.

vom 23.09.2022

Änderungshistorie

Datum	Änderungsgrund
5.3.2010	Erstausgabe
4.2.2017	Bankverbindung geändert – neue IBAN
6.9.2022	<ul style="list-style-type: none">- Entwurf durch Vorstand freigegeben- Erhebung von Umlagen und Gebühren per Mitgliederbeschluss- Handhabung von Kursgebühren durch geschäftsführenden Vorstand- Beitragseinzug <u>ausschließlich</u> auf Basis der Eintrittserklärung!- Bankverbindung wurde gelöscht – Info auf Eintrittserklärung reicht aus!- Zeitpunkt des Einzugs erfolgt nach Ablauf des 1. Quartals- Mitgliedschaft endet bei Kündigung zum Jahresende- Mitgliedschaft bei Tod und Ausschluss enden mit dem jeweiligen Datum- Verweis auf §21 der Satzung in Bezug auf Datenschutz sowie der Löschung der Bankdaten von ausscheidenden Mitgliedern
23.9.2022	In Kraftsetzung der Beitragsordnung durch Mitgliederversammlung

§ 1 Grundlagen

Die Vereinsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Eintrittserklärung aber nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 2 Beschlüsse

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt. Zusätzlich können Umlagen und Gebühren für besondere Aufwendungen des Vereins ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge treten rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag. Er wird jährlich mit Ablauf des 1. Quartals fällig. Bei Neuaufnahme im Laufe eines Jahres hat das Neumitglied einen anteiligen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau. Der anteilige Jahresbeitrag wird spätestens mit Ende des Beitrittsjahres fällig. Für die Zuordnung einer Beitragsklasse ist der Stichtag 01.01. eines Beitragsjahres relevant.

Für folgende Beitragsklassen werden wie folgt Mitgliedsbeiträge erhoben:

Beitragsklasse	Mitgliedsart	Beitragshöhe
A	Kinder (bis 14 Jahre)	24,00 €
	Mitglieder ab vollendetem 60. Lebensjahr	24,00 €
B	Jugendliche (bis 18 Jahre)	30,00 €
	Schwerbehinderte und Studenten	30,00 €
C	Erwachsene	36,00 €

Sozialstaffelung:

Innerhalb einer Familiengemeinschaft ist das dritte und jedes weitere Mitglied beitragsfrei, soweit es keine 18 Jahre alt ist und keine eigenen Einkünfte erzielt. Über Anträge auf Beitragsermäßigung und Beitragserlass entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Beitragsfreiheit

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

1. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages, auch für Kinder und Jugendliche, erfolgt generell durch das Bankeinzugsverfahren mit Ablauf des 1. Quartals für das laufende Kalenderjahr. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder Änderung der Bankverbindung ohne Mitteilung an den Verein, ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

2. Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung wird erst mit Wirkung zum Jahresende wirksam. Es erfolgt keine Beitragerstattung.
3. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 6 Regelung von Kursgebühren

Der Verein kann für Kursangebote wie z.B. Rehabilitationsprogramme, gesonderte Gebühren erheben. Die jeweiligen Kursgebühren werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und mit der Ausschreibung veröffentlicht.

§ 7 Hinweise zum Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Es werden nur die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert, übermittelt und verändert. Die Bankdaten der Mitglieder werden ausschließlich in der Mitgliederdatei für den Beitragseinzug verwendet und gespeichert. Mit dem Vereinsaustritt eines Mitgliedes erfolgt die Löschung der Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Des Weiteren regelt der Paragraph „Datenschutz im Verein“ der Vereinssatzung“ die Belange des Datenschutzes sowie die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 8 Ausnahmeregelungen

In Zweifelsfällen zur Auslegung der Beitragsordnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ebenso kann der geschäftsführende Vorstand in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.9.2022 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsregelung vom 04.02.2017 außer Kraft.

1. Vorsitzender

Jürgen Sander

Mitglied der Geschäftsführung
(stellvertretender Vorsitzender)
